



ANLAGE 1

## ANTRAG AUF SATZUNGSÄNDERUNG

FEBRUAR 2023

ÄNDERUNG 1

### AKTUELL

#### §2

##### ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports sowie gesellschaftliche und generationsübergreifende Aktivitäten zu initiieren und durchzuführen. Der Verein orientiert sich hierbei an dem jeweils gültigen Leitbild, das vom Vorstand erstellt wird.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Sportarten und Abteilungen verwirklicht:
  - a) Freizeit,
  - b) Hockey,
  - c) Rugby und
  - d) Tennis
- (3) Der Freizeit-, Leistungs- und Breitensport und das Ehrenamt sind zu pflegen.
- (4) Der Vereinszweck wird unter Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen im Sport verwirklicht.
- (5) Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (6) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern und Mädchen und Jungen zu beachten.
- (7) Besondere Bedeutung kommt der Betreuung, Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen, der Förderung ihrer Fähigkeiten zu sozialem Verhalten und gesellschaftlichem Engagement sowie zum verantwortungsbewussten Umgang miteinander zu.
- (8) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (9) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- (10) Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern zugänglich.

### NEU

#### §2

##### ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports sowie gesellschaftliche und generationsübergreifende Aktivitäten zu initiieren und durchzuführen. Der Verein orientiert sich hierbei an dem jeweils gültigen Leitbild, das vom Vorstand erstellt wird.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Sportarten und Abteilungen verwirklicht:
  - a) Freizeit,
  - b) Hockey,
  - c) Rugby und
  - d) Tennis
- (3) Der Freizeit-, Leistungs- und Breitensport und das Ehrenamt sind zu pflegen.
- (4) Der Vereinszweck wird unter Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen im Sport verwirklicht.
- (5) Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (6) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern und Mädchen und Jungen zu beachten.
- (7) **Ziel ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe. Besondere Bedeutung hat die Betreuung, Persönlichkeitsentwicklung, Bildung von Kindern und Jugendlichen, der Förderung ihrer Fähigkeiten zu sozialem Verhalten und gesellschaftlichem Engagement sowie zum verantwortungsbewussten Umgang miteinander zu.**
- (8) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (9) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- (10) Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern zugänglich.

**BEGRÜNDUNG:** Durch die explizite Nennung „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der Kinder und Jugendhilfe“ wird nach außen sichtbar, dass die Vereinsjugend als Träger der Kinder- und Jugendhilfe (über die Sportjugend Niedersachsen) tätig wird und es wird nach innen dokumentiert, dass auch eine Jugenderholungsmaßnahme, eine Jugenddisco oder eine jugendpolitische Bildungsmaßnahme ein wichtiger Inhalt der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins ist. Die Bedeutung dieses zu nennenden Vereinszweckes kann sich perspektivisch auf Versicherungsleistungen auswirken bei der Frage, ob z.B. ein Unfall während einer Ferienfreizeit von den Sportversicherungsträgern gedeckt ist oder nicht sowie grundlegende Voraussetzung bei der Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln sein kann.



---

ÄNDERUNG 2

---

AKTUELL

§ 11  
ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

NEU

§ 11  
ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Jugendversammlung

---

ÄNDERUNG 3

---

§ 16  
STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- (1) Stimmrecht besitzen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen; das gilt insbesondere für die Eltern der nicht stimberechtigten Kinder und Jugendlichen. Sie haben Rederecht. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das gilt nicht für den Ältestenrat (§ 20).

§ 16  
STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- (1) Stimmrecht besitzen Mitglieder, die das **14. Lebensjahr** vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen; das gilt insbesondere für die Eltern der nicht stimberechtigten Kinder und Jugendlichen. Sie haben Rederecht. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das gilt nicht für den Ältestenrat (§ 20).

**BEGRÜNDUNG:** Vereine sind Orte der Demokratie. Kinder- und Jugendarbeit soll Partizipation, gesellschaftliche Teilhabe, Mitbestimmung sowie ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement fördern. Damit dies gelingen kann, sollen Jugendliche frühzeitig lernen Ihre Interessen durch Stimmrecht bzw. durch Mitarbeit in einer Jugendvertretung zu vertreten.

Hannover 78 hat aktuell ca. 1.000 Mitglieder. Ca. 30 % der Mitglieder sind Kinder und Jugendliche. Die Hockeysparte hat ca. 400 Mitglieder. Davon sind ca. 50 % (200 Mitglieder) unter 14 Jahren.

**ANMERKUNG:** In der Beitrittserklärung sollte der folgende Hinweis ergänzt werden:

„Mit der Unterschrift der erziehungsberechtigten Personen wird die Satzung und damit die Art der Stimmrechtsausübung anerkannt.“

ÄNDERUNG 4 - NEUER PARAGRAPH

AKTUELL

NEU

§ 21  
JUGEND

Die Vereinsjugend ist eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich über die für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel. Die demokratische Willensbildung erfolgt auf der Jugendversammlung auf Grundlage einer eigenen Jugendordnung.

**BEGRÜNDUNG:** Vereine sind Orte der Demokratie. Kinder- und Jugendarbeit soll Partizipation, gesellschaftliche Teilhabe, Mitbestimmung sowie ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement fördern. Damit dies gelingen kann, sollten Kinder und Jugendliche perspektivisch ein eigenes Gremium innerhalb des Vereins haben. Um zukünftig die Anerkennung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe zu bekommen, bedarf es der o.g. Grundlagen. Vorteile sind: Förderung an SGB VIII und weitere Fördermöglichkeiten.

**ANMERKUNG:** Die Nummerierung der weiteren Satzungs-Paragraphen sind entsprechend anzupassen.

ÄNDERUNG 5

§ 21  
ORDNUNGEN

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitrags-, die Ehren- und die Datenschutzordnung.

§ 22  
ORDNUNGEN

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitrags-, die Ehren- und die Datenschutzordnung **und bestätigt die Jugendordnung.**

**BEGRÜNDUNG:** Durch die Möglichkeit (§ 21) eine eigene Jugendvertretung zu installieren bedarf es auch einer entsprechenden Jugendordnung.  
„Mit der Unterschrift der erziehungsberechtigten Personen wird die Satzung und damit die Art der Stimmrechtsausübung anerkannt.“

DER ANTRAG WIRD EINGEREICHT DURCH  
MARCO LUTZ